

**Änderung des 17.02.0 Bebauungsplan
„Feldkirchner Weg/Rudersdorfer Straße“
XVII.Bez., KG Rudersdorf**

Graz, 16.11.2017

Zur Fassung:

GZ: A14-048447/2017

**17.02.1 Bebauungsplan
„Rudersdorfer Straße“**

1. Änderung

XVII.Bez., KG Rudersdorf

Beschluss

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Ausgangslage

Die Stadt Graz beabsichtigt, den rechtswirksamen 17.02.0 Bebauungsplan „Feldkirchner Weg/Rudersdorfer Straße“ GZ: A 14-K-544/1996-19 zu ändern.

Die Änderung des (jetzigen rechtswirksamen) 17.02.0 Bebauungsplanes zur Fassung des (neu zu erstellenden) 17.02.1 Bebauungsplanes, 1. Änderung umfasst die Änderung der Verordnung.

Der 17.02.1 Bebauungsplan beinhaltet zur Vermeidung von Widersprüchen eine rechtskonforme Anpassung an übergeordnete Planungen der Gemeinde. Dazu sieht das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 StROG idF LGBl 139/2015 unter §40 Abs 4 Z1 die Möglichkeit für die Erlassung von Bebauungsplänen jedenfalls zu erfolgen hat:

1. Nach einer Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Vermeidung oder Behebung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen der Gemeinde, zumindest im Anlassfall

Der 17.02.0 Bebauungsplan „Feldkirchner Weg/Rudersdorfer Straße“ wurde am 24.10.1996 im Gemeinderat beschlossen. Der Bebauungsplan sah einen Verwendungszweck „Reines Wohngebiet“ für das gesamte Bebauungsplangebiet vor.

Im rechtsgültigem 3.0 Flächenwidmungsplan ist für das gegenständliche Bebauungsplangebiet „Reines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,4 und 0,2-0,6 ausgewiesen. Im 4.0 Flächenwidmungsplan – 2. Entwurf (GR-Beschluss vom 16.06.2016, Endbeschluss am 11.05.2017, noch nicht rechtskräftig) ist für das gegenständliche Bebauungsplangebiet „Reines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,3-0,4 und „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,3-0,6 ausgewiesen.

Um den derzeit bestehenden Widerspruch zu übergeordneten Planung zu vermeiden, wird der 17.02.0 Bebauungsplan „Feldkirchner Weg/Rudersdorfer Straße“ zum 17.02.1 Bebauungsplan „Rudersdorfer Straße“, 1. Änderung in folgenden Punkten geändert:

VERORDNUNG:

§ 2 ÄNDERUNG des §10 Verwendungszweck des BEBAUUNGSPLANS 17.02.0

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt §10 Verwendungszweck. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

Diese Änderungen haben keine Rückwirkung auf Dritte. Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 24.10.1996 beschlossenen 17.02.0 Bebauungsplan „Feldkirchner Weg/Rudersdorfer Straße“ GZ.: A 14-K-544/1996-19 bleiben aufrecht. Die zeichnerische Darstellung bleibt unverändert.

2. ALLGEMEINES

- Der 17.02.1 Bebauungsplan „Rudersdorfer Straße“, 1. Änderung besteht aus dem Verordnungstext und dem Erläuterungsbericht. Die zeichnerische Darstellung bleibt unverändert.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Für den Gemeinderat:
DI Bernhard Inninger
(elektronisch gefertigt)